

Wochenblatt

für

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsammt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Ngr. — Inseratentnahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

N. 99.

Dienstag, den 16. December

1873.

Bekanntmachung, die Anmeldung zur Königlichen Unteroffizierschule in Marienberg betreffend.

Die nächste Aufnahme in die Unteroffizierschule findet am 1. April 1874 statt und wird Nachstehendes dazu bekannt gegeben.

1) Die Unteroffizierschule hat die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen, zu Unteroffizieren heranzubilden und erhalten die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle Dem, was sie befähigt, s. Z. bei sonstigen Qualifikationen auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffiziersstandes, resp. des Militärverwaltungsdienstes zu erlangen. Der Cursus der Unteroffizierschule ist, sofern der Eintritt der Zöglinge nicht gleich in eine höhere Classe der Schule erfolgt, ein dreijähriger. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntnis des Einzelnen ab. Nach Beendigung des Cursus werden die betreffenden jungen Leute in die Armee vertheilt und zwar als Gemeine, wobei jedoch nicht ausgeschlossen bleibt, daß die Vorzüglichsten, welche bereits in der Anstalt zu Gefreiten, resp. zu überzähligen Unteroffizieren ernannt werden können, sogleich in etatsmäßige Gefreiten resp. Unteroffiziersstellen einrücken. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfnis in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2) Unteroffizierschüler, welche nicht die bestimmte Aussicht gewähren, die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden vorbehaltlich ihrer späteren gefeslichen Militär-Dienstpflicht aus der Unteroffizierschule entlassen.

3) Der in der Unteroffizierschule Aufzunehmende muß a) wenigstens 14 Jahr alt und confirmirt sein, darf aber das 18. Lebensjahr noch nicht wesentlich überschritten haben, b) muß eine Körper-Constitution haben, die ihn als künftig befähigt zum Eintritt in die Armee erscheinen läßt, c) muß sich tadellos geführt haben, d) muß zum Mindesten leserlich und richtig schreiben und lesen und die vier Species rechnen können, e) muß unter Zustimmung und unter Beirath seiner Eltern, bez. seines Vormundes und der noch lebenden Mutter, sowie des Vormundschaftsgerichtes sich gerichtlich verbindlich machen, über den gefeslich vorgeschriebenen 3jährigen activen Dienst im stehenden Heere hinaus, für die in der Unteroffizierschule verbrachte Zeit noch einen gleichen Zeitraum activ weiter zu dienen.

4) Die Anmeldungen zur Unteroffizierschule müssen unter Beifügung a) des Geburtscheines resp. Taufcheines, sowie des Confirmationsscheines, b) eines Führungs-Attestes seiner Obrigkeit und seines Lehr- oder Brodbherrn, c) eines ärztlichen Zeugnisses über Gesundheit und Körper-Constitution, d) eines Schulzeugnisses, e) einer Bescheinigung über die unter 3e) gedachte elterliche bez. vormundschaftliche Zustimmung, bis zum 1. Januar 1874 bei dem Commando der Unteroffizierschule zu Marienberg oder bei dem heimathlichen Landwehr-Bataillon-Commando durch persönliche Vorstellung bewirkt werden. Die Angemeldeten werden sodann, sowohl in körperlicher als auch in geistiger Beziehung von dem Commandeur der Anstalt, bez. den Landwehr-Bataillon-Commandeuren, unter Zuziehung eines Arztes einer Prüfung unterworfen, über deren Erfolg Bericht an das Kriegs-Ministerium zu erstatten ist, welches hierauf wegen der Aufnahme sämtlicher Angemeldeten Entscheidung faßt.

5) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit zwei Thalern zum Ankauf der nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung versehen sein.

Dresden, den 8. December 1873. Kriegs-Ministerium.

Für den Minister: von Bülow.

Zur Ergänzung des mit Ablauf dieses Jahres ausscheidenden Dritttheils der hiesigen Stadtverordneten und Ersatzmänner sind drei Stadtverordnete und zwei Ersatzmänner zu wählen.
Diese Wahl soll

Dienstag den 16. December ds. Js.

stattfinden, und werden demgemäß unter Hinweis auf die Vorschrift in § 11 des hiesigen Localstatutes und mit Bezug auf die im Rathshaus hängende Wahlliste sämtliche stimmberechtigte Bürger hiesiger Stadt aufgefordert, an dem gedachten Tage in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Rathsessionszimmer vor der Wahldeputation bei Verlust des Stimmrechtes für gegenwärtigen Fall persönlich zu erscheinen und die Stimmabgabe zu bewirken.

Auf den Stimmzetteln sind diesmal vier ansässige und ein unansässiger Bürger aufzuzeichnen.
Wilsdruff, am 6. December 1873.

Der Stadtrath.
Bürgermeister Adv. Ernst Sommer.

Tagesgeschichte.

Wilsdruff, 16. December.

Von den Einsendern des auf der letzten Seite im heutigen Blatte befindlichen Wahlvorschlages zur heutigen Stadtverordneten-Ergänzungswahl werden wir ersucht, auch an dieser Stelle nochmals an die Wahl zu erinnern, was wir hiermit thun und dabei gleichzeitig alle Wahlberechtigten ersuchen, der Wichtigkeit der Wahl städtischer Vertreter eingedenk zu sein, sich die kurze Zeit von ihrer Arbeit zu trennen, um an der Wahlurne die Pflicht auszuüben, die einem jeden Wahlberechtigten auferlegt ist.

— Heute Abend findet im Saale zum goldnen Löwen das erste Winter-Abonnement-Concert des Herrn Stadtmusikdirectors Kießig statt; das in letzter Nr. unseres Blattes befindliche Programm verspricht Musikfreunden einen genussreichen Abend, es

läßt sich auch erwarten, daß das Concert gut besucht wird, was auch unserm Herrn Musikdirector gegenüber sehr zu wünschen ist. Wenn man nun aber bedenkt, daß die Damentwelt an einem solchen Abend gegen 3 Stunden in einen höchst lästigen Cigarrenrauch eingehüllt dasitzen muß, so finden wir die im heutigen Blatte ausgesprochene Bitte des Herrn Stadtmusikdirectors als eine vollkommen berechtigte, schließen uns derselben hiermit an, in der Ueberzeugung, daß sie Beachtung finden wird.

— Auch die Vertreter unserer Stadt haben es für gut befunden, vorigen Donnerstag eine Deputation an Sr. Maj. den König Albert zu senden, um die Glückwünsche der Stadt Wilsdruff zu höchstbesseher Regierungsantritt auszusprechen, sowie auch das herzlichste Bedauern über den Tod Sr. Maj. des Königs Johann auszudrücken. Die Deputation bestand aus den Herren Bürgermeister Sommer und Stadtverordnetenerstamann G. Günther; die denselben von Sr.